

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M Events Cross Media GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen der M Events Cross Media GmbH (nachfolgend „M Events“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt). Die weiteren Konditionen, die die Anforderungen und Vertragsbestandteile bei den Veranstaltungen vor Ort bestimmen, sind in den „Besonderen Bedingungen für Veranstaltungen“ geregelt, die wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Abweichende Regelungen im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder den „Besonderen Bedingungen für Veranstaltungen“ gehen diesen AGB vor, es sei denn, die Parteien haben schriftlich Abweichendes vereinbart.
- 1.2. Der Vertragspartner erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verträge mit M Events einverstanden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Fälle, in denen M Events den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder der Vertragspartner in standardisierten Bestellformularen oder im Rahmen von Bestätigungsschreiben auf die Geltung seiner AGB hinweist und sie auf diese Weise in den Vertrag einbeziehen will. Die AGB von M Events gelten auch dann ausschließlich, wenn M Events die Leistung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von M Events sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Der Vertrag zwischen M Events und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn der Vertragspartner M Events einen dem Angebot entsprechenden Auftrag erteilt (Auftragserteilung) und M Events diesen Auftrag annimmt (Auftragsbetätigung).
- 2.2. Die dem Vertragsabschluss vorausgehende Übermittlung von Informationen und Unterlagen sowie die diesbezügliche Abstimmung und Korrespondenz zwischen den Parteien dient allein der Klärung von Vorfragen (Vertragsanbahnung) und ist daher nicht rechtsverbindlich.

3. Leistungen von M Events

- 3.1. Die Leistungen von M Events umfassen die von M Events im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Materialien und Dienstleistungen.
- 3.2. Der angebotene Leistungsumfang basiert hinsichtlich der Anzahl an Materialien und Servicepersonal auf den Angaben des Vertragspartners zur Größe der Veranstaltung (insbesondere hinsichtlich Anzahl der Referenten und Vorträge, Anzahl und Größe der Räumlichkeiten sowie erwarteter Teilnehmerzahl und besonderer weiterer Umstände, welche der Vertragspartner mitteilt). M Events kalkuliert auf dieser Grundlage mit den erfahrungsgemäß benötigten Materialien und Personal.
- 3.3. Etwaige Änderungen des Leistungsumfangs sind möglich, sofern der Vertragspartner sie rechtzeitig beantragt und M Events ihnen schriftlich zustimmt. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten für Änderungsanfragen die in den „Besonderen Bedingungen für Veranstaltungen“ geregelten Fristen. Im Falle von Änderungen der Leistung behält sich M Events eine entsprechende Kalkulations- und Preisanpassung vor.
- 3.4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt im Rahmen der technischen Betreuung von Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen die Grundausstattung mit dem Präsentationsmanagementsystem *m|talk* nebst der zum Betrieb erforderlichen Hard- und Software. Die Bedienung erfolgt durch Fachpersonal, das von M Events gestellt wird. Eine Bedienung der von M Events zur Verfügung gestellten Technik durch den Vertragspartner,

seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von M Events untersagt.

4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, M Events die angeforderten Informationen, Daten und Materialien spätestens bis zu dem individualvertraglich vereinbarten Liefertermin kostenfrei zur Verfügung zu stellen (Einsendeschluss). M Events berät und unterstützt ihn hierbei nach Bedarf. Zu den notwendigen Informationen gehören insbesondere Angaben zur Größe der Veranstaltung gemäß Ziffer 3.2 sowie zu den Zoll- und Einfuhrbestimmungen gemäß Ziffer 6.8. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, unaufgefordert auf für die Leistungserbringung relevante Umstände hinzuweisen, welche die Leistungserbringung durch M Events beeinflussen können.
- 4.2. Ist das Präsentationsmanagementsystem *m|talk* Gegenstand der Leistungen, dann erhält der Vertragspartner vorab eine digitale Vorlage mit Fragen zur Veranstaltung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Vorlage mit detaillierten Angaben zur Veranstaltung auszufüllen, an M Events per E-Mail zu dem genannten Termin fristgemäß zurückzuschicken und regelmäßig zu von M Events festgelegten Terminen zu aktualisieren.
- 4.3. Wird für den Vertragspartner erkennbar, dass voraussichtlich Verzögerungen bei der Lieferung der Informationen, Daten oder Materialien eintreten werden, hat er dies M Events unverzüglich in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen und sich mit M Events darüber abzustimmen, ob die Lieferung der Informationen, Daten oder Materialien noch so zeitnah nachgeholt werden kann, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine durch M Events noch möglich erscheint. Das diesbezügliche Letztentscheidungsrecht liegt bei M Events. Durch die Verzögerungen verursachte Mehraufwände sind vom Vertragspartner zu vergüten.

5. Projektleiter / Ansprechpartner

Der Vertragspartner und M Events benennen jeweils einen Projektleiter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen. Sofern vertraglich vereinbart, ist dieser auch während der Veranstaltungsdauer vor Ort erreichbar.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Für die Leistungen von M Events gelten die gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung von M Events berechneten Preise.
- 6.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Vertragsschluss Umstände eintreten können, die eine Anpassung der Preise erforderlich machen. M Events ist für diesen Fall verpflichtet, dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn um Zustimmung zu ersuchen. Liegt die Preisanpassung in einem Rahmen, der dem normalen und vorhersehbaren Geschehensablauf entspricht und macht M Events ihre Notwendigkeit glaubhaft, ist der Vertragspartner zur Zustimmung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Erhöhung von gesetzlichen Steuern, Abgaben oder auch allgemeinen Lohn- oder Kostensteigerungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Eintritt des Umstands auf einem Verhalten des Vertragspartners beruht. Insbesondere bei Preisen, die für mehrere Jahre genannt werden, gilt, dass die gemäß destatis.de festgestellte jährliche Inflationsrate unter 3% verharrt. Alle Erhöhungen, die 3% übersteigen, werden von M Events berechnet.
- 6.3. Der Vertragspartner erstattet M Events sämtliche erforderlichen Ausgaben, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung anfallen, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten. Für Unterbringung und Verpflegung gelten folgende Regelungen:
 - 6.3.1. Der Vertragspartner übernimmt die Unterbringung im Hotel (Einzelzimmer, mindestens 4 Sterne) auf eigene Kosten. Das Hotel darf nicht weiter als 15 Minuten Fahrzeit (auch während der rush-hour) vom Veranstaltungsort entfernt liegen.

- 6.3.2. Der Vertragspartner sorgt für die Verpflegung der Mitarbeiter von M Events vor Ort während der gesamten Veranstaltungsdauer sowie der Auf- und Abbauphase auf eigene Kosten. Sofern kein Catering erfolgt, übernimmt der Vertragspartner Verpflegungskosten in Höhe von EURO 35,00 pro Mitarbeiter und Tag (Preis gilt für Veranstaltungen innerhalb von Deutschland, im Ausland sind Abweichungen möglich).
- 6.4. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern bei Rechnungen an Vertragspartner außerhalb Deutschlands aufgrund der Gesetzeslage oder etwaiger Freistellungsabkommen keine Umsatzsteuer zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung ohne Umsatzsteuer, sofern der Vertragspartner die Bedingungen hierfür erfüllt (z.B. Nennung der USt-ID im europäischen Binnenmarkt).
- 6.5. Sofern nicht im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder den „Besonderen Bedingungen für Veranstaltungen“ anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen fällig nach Rechnungsstellung wie folgt:
- 6.5.1. 75 % der Vertragssumme spätestens sieben Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. mit Vertragsabschluss, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt;
- 6.5.2. 25 % zum Datum des vereinbarten Veranstaltungsbeginns.
- 6.5.3. Zahlungen sind in Euro ohne Abzüge auf das Konto von M Events zu überweisen. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn M Events innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 6.6. Gerät der Vertragspartner mit den oben genannten Zahlungen in Verzug, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der gesamten Vertragssumme pro Tag, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Vertragssumme. Die Strafe kann bis zur vollständigen Zahlung der gesamten Vertragssumme geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schaden angerechnet.
- 6.7. In jedem Fall des Verzugs schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, soweit M Events nicht einen höheren Schaden nachweist.
- 6.8. Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7. Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 7.1. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 7.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann der Vertragspartner nur erklären, sofern diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. An allen von M Events im Rahmen von etwaigen Kaufverträgen mit dem Vertragspartner gelieferten Waren besteht zugunsten von M Events ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden oder später entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 8.2. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner M Events mit Abschluss des Kaufvertrags bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von M Events gegen den Vertragspartner die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab. Er verpflichtet sich, M Events auf

Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung gegen diese mitzuteilen.

- 8.3. Solange der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, wird M Events die abgetretenen Forderungen nicht einziehen. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Vertragspartner bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für M Events mitzuwirken.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. Sämtliche Rechte an der für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Software sowie sonstiger Gestaltungsmerkmale, erforderlicher Produkte oder Geräte (insbesondere der Produkte *m|talk*, *m|look*, *m|walk*, *m|attach*, *m|vote*, *m|contact*, *m|manage* sowie *m|conference2web*) liegen ausschließlich bei M Events. Das Recht zur Nutzung durch den Vertragspartner ist beschränkt auf die jeweils vereinbarte Veranstaltung und setzt voraus, dass die Software ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern von M Events bedient wird. Der Vertragspartner erkennt sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstige gewerblichen Schutzrechte an der Software, den Funktionalitäten und sonstigen Gestaltungsmerkmalen zugunsten von M Events an.
- 9.2. Soweit der Vertragspartner wünscht, dass einzelne oder alle Vorträge oder sonstigen Daten im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, so ist dies auf den von M Events zur Verfügung gestellten Servern möglich. Der Vertragspartner garantiert für diesen Fall, sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an den zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Dokumenten und sonstigen Materialien auf eigene Kosten eingeholt zu haben. Insbesondere erklärt der Vertragspartner (1) dass er Inhaber sämtlicher für die Durchführung des Vertrages erforderlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Bildrechte ist, dass er (2) sämtliche persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen eingeholt und sämtliche an die betreffenden Rechteinhaber zu zahlenden Vergütungen geleistet hat und dass (3) die Informationen, Daten, Dokumente frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Markenrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, allgemeine Persönlichkeitsrechte oder Bildrechte Dritter.
- 9.3. Der Vertragspartner überträgt alle für die Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsrechte auf M Events und versichert, hierzu berechtigt zu sein. Die Rechteeinräumung muss örtlich und zeitlich unbegrenzt sein. Sie muss inhaltlich mindestens die Rechte zur Herstellung und Vervielfältigung auf den vorgesehenen Datenträgern beinhalten sowie die Rechte zur Veröffentlichung, Verbreitung, Bearbeitung und zur Werbung im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung. Die Rechteeinräumung muss zugunsten von M Events und dem Vertragspartner erfolgen und das Recht zur Übertragbarkeit auf Dritte beinhalten, sofern die Übertragung auf Dritte für die vereinbarte Nutzung erforderlich ist.
- 9.4. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, stehen die Vorträge oder Daten für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab dem Ende der jeweiligen Veranstaltung, online zur Verfügung. Danach werden sie ohne weitere Ankündigung gelöscht.
- 9.5. Soweit der Vertragspartner wünscht, dass einzelne oder alle Vorträge oder sonstigen Daten auf Datenträgern (z. B. USB-Stick, DVD, CD) vervielfältigt und verbreitet werden sollen, so ist dies nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung möglich. Der Vertragspartner hat in diesem Fall wiederum und sofern noch nicht geschehen sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte der zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Dokumente und sonstigen Materialien auf eigene Kosten mit den jeweiligen Rechteinhabern zu klären, bevor sie verbreitet werden. Die Rechteeinräumung muss örtlich und zeitlich unbegrenzt sein. Sie muss inhaltlich mindestens die Rechte zur Herstellung und Vervielfältigung auf den vorgesehenen Datenträgern beinhalten sowie die Rechte zur Veröffentlichung, Verbreitung, Bearbeitung und zur Werbung im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung. Die

Rechteeinräumung muss zugunsten von M Events und dem Vertragspartner erfolgen und das Recht zur Übertragbarkeit auf Dritte beinhalten, sofern die Übertragung auf Dritte für die vereinbarte Nutzung erforderlich ist.

- 9.6. Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm übergebenen bzw. beschafften Inhalte und Materialien im oben genannten Sinne frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt M Events insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

10. Daten und Datenschutz

- 10.1. M Events verpflichtet sich, sämtliche Daten, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner erhält und speichert, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwalten. M Events ist berechtigt, zur Verarbeitung der Daten mit der JMarquardt Technologies GmbH zusammenzuarbeiten.
- 10.2. M Events weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass sowohl M Events als auch der von M Events beauftragte Provider die auf den Plattformen gespeicherten Informationen und Daten aus technischer Sicht jederzeit einsehen können. Auch unbefugte Dritte sind unter Umständen technisch in der Lage, in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von M Events für den Vertragspartner auf die Plattformen eingespeisten Daten kann M Events insoweit nicht haften.
- 10.3. Jeder vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Datenträger ist nach den zum Zeitpunkt seines Einsatzes geltenden Regeln durch den Vertragspartner vorab auf Virenbefall zu testen. Sollte M Events einen Virenbefall feststellen, so ist M Events berechtigt, die geschuldeten Leistungen insgesamt so lange einzustellen, bis der Virenbefall beseitigt ist.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Im Fall von höherer Gewalt ist jegliche Haftung von M Events ausgeschlossen. Fälle Höherer Gewalt sind Naturkatastrophen, Streichung von Flügen, Schließung von Flughäfen oder anderer Transportwege wegen Schnee/Eis/Unwetter, Terroranschläge, -drohungen oder Reiseverwarnungen, welche das Veranstaltungsland, die Stadt oder das Stadtgebiet betreffen, in welchem die Veranstaltung abgehalten wird; Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Strom- oder andere Netzausfälle sowie nicht ganz unerhebliche technische Störungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden Ereignisse. M Events ist in diesem Fall nach eigenem freiem Ermessen berechtigt, die Erbringung der hiervon betroffenen Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, zu verschieben und nach Wegfall des Leistungshindernisses –sofern möglich- zu einem Ersatztermin nachzuholen. M Events wird den Vertragspartner über das jeweilige Ereignis und die dadurch bedingte Aussetzung oder Verschiebung der Leistung sowie deren Wiedereinsetzung bzw. Nachholung jeweils in Textform (Brief, Fax, E-Mail) benachrichtigen. Im Fall von Teilleistungen ist M Events zur Abrechnung derselben per Teilrechnung bzw. Zwischenrechnung berechtigt.
- 11.2. Wird die Leistungserbringung aufgrund des Leistungshindernisses unmöglich, ist jede Partei insoweit zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des betreffenden Vertragsteils berechtigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von M Events bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten.

12. Rücktritt und Kündigung

- 12.1. M Events ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von M Events nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 12.2. M Events ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und nicht von M Events zu vertretende Ereignisse die Vertragsverhältnisse später so grundlegend ändern, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere in Fällen von Höherer Gewalt. Dies umfasst

auch Reisewarnungen in das Veranstaltungsland sowie Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen in örtlicher Nähe zum Veranstaltungsgelände oder der Unterbringung der M Events Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

- 12.3. M Events kann in den vorgenannten Fällen vom Vertragspartner Ersatz aller für den Auftrag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass etwaige für den Auftrag getätigte Aufwendungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gleichwertig anderweitig verwendet werden können.
- 12.4. Befindet sich der Vertragspartner mit der Zahlung nach Ziffer 6.5 in Verzug, kann M Events alternativ zur Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 6.6 sowie des Verzugsschadens den Vertragspartner auffordern, den fälligen Betrag innerhalb einer Frist von einer Woche zu zahlen. Lässt der Vertragspartner die Frist verstreichen, hat M Events das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Vertragspartner Schadensersatz in Höhe von 20 % der Vertragssumme als Schadensersatz statt der Leistung für entgangenen Gewinn sowie 5 % der Vertragssumme für bereits erbrachte Leistungen und Aufwendungen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist M Events nicht verpflichtet, ihre vertraglichen Leistungen zu erbringen. M Events kann dann Schadensersatz in Höhe des entgangenen Vertragswertes verlangen.
- 12.5. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag, ohne dass M Events ein diesbezügliches Verschulden trifft oder entfällt die vertragsgegenständliche Veranstaltung, so ist der Vertragspartner weiterhin verpflichtet, M Events die vereinbarte Vergütung zu zahlen. M Events wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung oder des Ausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft zum gleichen Termin erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

13. Haftung

- 13.1. M Events haftet für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.2. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet M Events beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung von M Events ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und die Haftung für jegliche indirekten oder Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn.
- 13.4. M Events sorgt dafür, dass die von ihr verwendeten Geräte (insbesondere Hard- und Software) funktionsfähig sind. M Events weist den Vertragspartner jedoch darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. M Events haftet vor diesem Hintergrund ausdrücklich nicht für Systemausfälle oder –abstürze, sofern diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden von M Events beruhen. M Events wird zur Reduzierung von ausfallbedingten Risiken regelmäßig Datenbackups während der Veranstaltungslaufzeit durchführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, von den Daten, die er M Events zur Verfügung stellt, Sicherungskopien zu erstellen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung im Falle eines eventuellen Systemausfalls zu gewährleisten.
- 13.5. M Events behält sich vor, Webseiten oder Dateien, die ihr inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf ihrem Server auszunehmen. In diesem Fall wird M Events den Vertragspartner unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn M Events von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte des Vertragspartners auf ihren Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen. Wird M Events aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstandes von Dritten in Anspruch genommen, so stellt

der Vertragspartner M Events von sämtlichen Ansprüchen frei bzw. leistet M Events Schadensersatz. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass M Events bei Leistungserbringung im Auftrag des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt (z.B. Lizenzierungsmängel bei Veröffentlichung von Inhalten, ungenehmigte Verwendung von Foto-, Text- oder Videomaterial, Persönlichkeitsrechtsverletzungen etc.). Im Falle von Schutzrechtsverletzungen steht M Events das Wahlrecht über die Art der Abhilfe sowie das Führen von Vergleichsverhandlungen zu, sofern hierzu keine weitergehenden Regelungen zwischen den Parteien getroffen wurden.

- 13.6. Für Schäden, die aus dem Verantwortungsbereich des von M Events beauftragten Diensteanbieters stammen, beschränkt sich die Haftung von M Events ergänzend zu den oben genannten Bestimmungen bei Vermögensschäden auf maximal die Höhe der in § 44 a TKG niedergelegten Höchstsätze (zur Zeit Euro 12.500,00). Die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten wird je schadensverursachendem Ereignis gemäß § 44 a TKG auf einen Höchstbetrag von 10 Millionen Euro beschränkt. Übersteigt der Schaden den Höchstbetrag, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche gegenüber dem Provider zum Höchstbetrag steht.
- 13.7. Soweit die Haftung von M Events ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von M Events bzw. des Diensteanbieters.
- 13.8. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis des Vertragspartners von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers. Ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren seit der Verletzungshandlung.
- 13.9. Der Vertragspartner versichert, dass jegliche Informationen und Inhalte, die der Vertragspartner M Events im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt oder übermitteln lässt und/oder jegliche Inhalte, die M Events für den Vertragspartner auf Basis von Inhalten, die der Vertragspartner zur Verfügung stellt, kreiert, erstellt oder aktualisiert, richtig, rechtlich zulässig und für den Vertragszweck geeignet sind. Der Vertragspartner stellt M Events in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und erstattet M Events eventuelle Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, welche zum Gegenstand haben, dass die vom Vertragspartner übermittelten Inhalte oder die im Auftrag des Vertragspartners erstellten Inhalte nicht aktuell, rechtlich zulässig oder für den Vertragszweck geeignet sind oder die Rechte Dritter verletzen, eingeschlossen Persönlichkeits-, Urheber- oder andere Rechte.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen im Vorfeld sowie unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- 14.2. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils betroffenen Partei möglich. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf solche Informationen, die (1) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei und ohne deren Verschulden offenkundig geworden sind, oder (2) einer Partei zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt von der anderen Partei stammen, oder (3) einer Partei nach Übermittlung durch die jeweils andere Partei rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der anderen Partei unterliegt, oder (4) von den Parteien eigenständig ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt werden, oder (5) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von

einer Partei offenbart werden müssen. Der Nachweis über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen obliegt der Partei, die die entsprechenden Informationen empfangen hat.

- 14.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG). Die Parteien werden dafür sorgen, dass die verbundenen Unternehmen im gleichen Maße wie im Verhältnis zwischen den Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 14.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen (Angestellte, freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.) entsprechend dieser Geheimhaltungsverpflichtungen zu verpflichten und im Falle von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern diesen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.
- 14.5. Die in dieser Ziffer beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages hinaus weitere fünf (5) Jahre bestehen.

15. Sonstiges

- 15.1. Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. M Events ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 15.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch im Falle von Auslandslieferungen.
- 15.3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt vielmehr eine Bestimmung, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 28.02.2019